

222

220

226

216

231

211

271

171

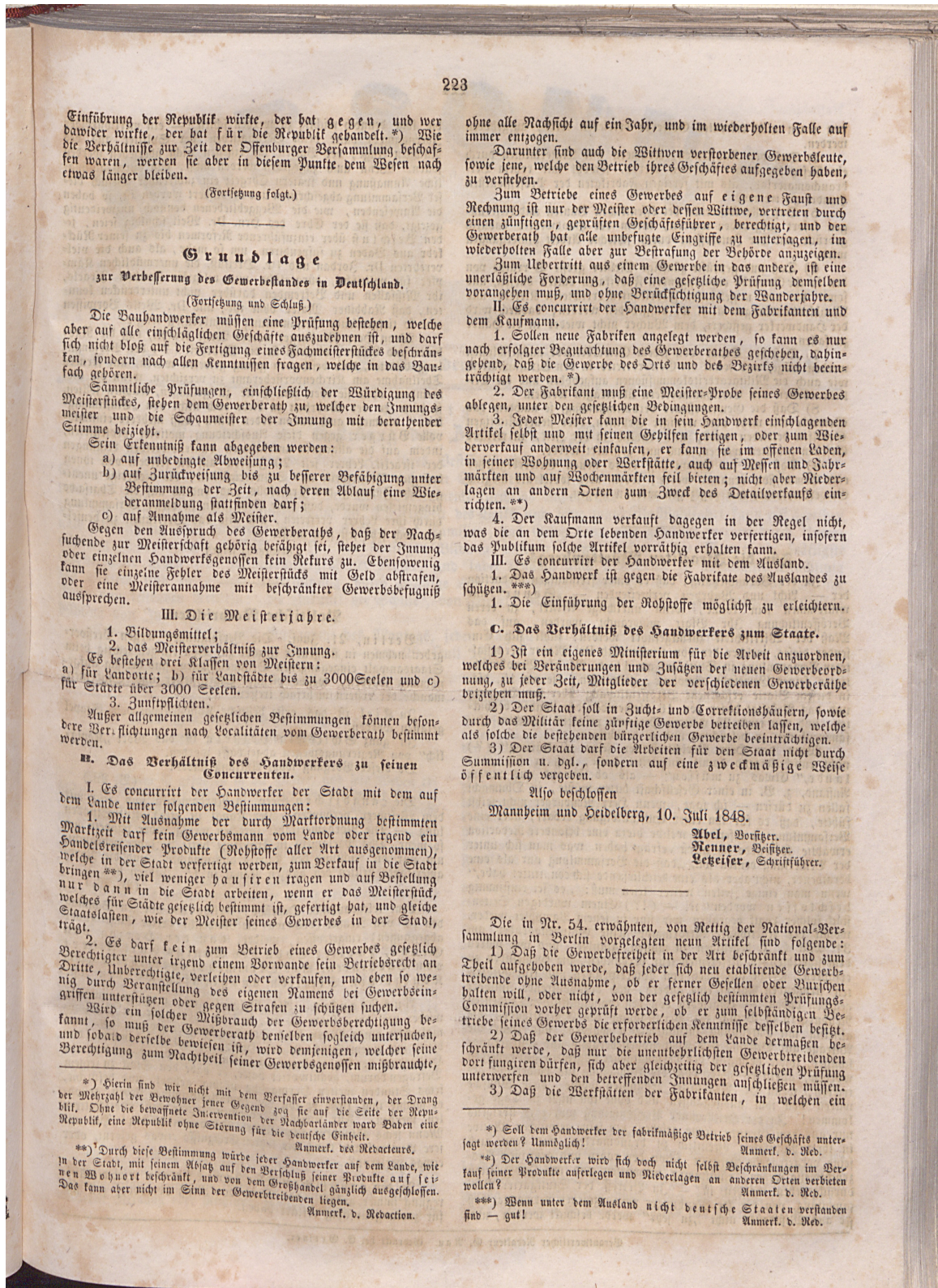
321

121

721

Ende

Anfang



Einführung der Republik wirkte, der hat gegen, und wer dawider wirkte, der hat für die Republik gehandelt. *) Wie die Verhältnisse zur Zeit der Offenburger Versammlung, beschaffen waren, werden sie aber in diesem Punkte dem Wesen nach etwas länger bleiben.

(Fortsetzung folgt.)

Grundlage

zur Verbesserung des Gewerbestandes in Deutschland.

(Fortsetzung und Schluß.)

Die Bauhandwerker müssen eine Prüfung bestehen, welche aber auf alle einschläglichen Geschäfte auszudehnen ist, und darf sich nicht bloß auf die Fertigung eines Fachmeisterstückes beschränken, sondern nach allen Kenntnissen fragen, welche in das Baufach gehören.

Sämmtliche Prüfungen, einschließlic der Würdigung des Meisterstückes, stehen dem Gewerberath zu, welcher den Innungsmeister und die Schaumeister der Innung mit beratender Stimme beizieht.

Sein Erkenntniß kann abgegeben werden:

- a) auf unbedingte Abweisung;
b) auf Zurückweisung bis zu besserer Befähigung unter Bestimmung der Zeit, nach deren Ablauf eine Wiederanmeldung stattfinden darf;
c) auf Annahme als Meister.

Gegen den Anspruch des Gewerberaths, daß der Nachsuchende zur Meisterschaft gehörig befähigt sei, steht der Innung oder einzelnen Handwerkersgenossen kein Refus zu. Ebenso wenig kann sie einzelne Fehler des Meisterstückes mit Geld abstrafen, oder eine Meisterannahme mit beschränkter Gewerbsbefugniß aussprechen.

III. Die Meisterjahre.

- 1. Bildungsmittel;
2. das Meisterverhältniß zur Innung.

Es bestehen drei Klassen von Meistern: a) für Landorte; b) für Landstädte bis zu 3000 Seelen und c) für Städte über 3000 Seelen.

3. Zunftpflichten.

Außer allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen können besondere Bestimmungen nach Localitäten vom Gewerberath bestimmt werden.

IV. Das Verhältniß des Handwerkers zu seinen Concurrenten.

I. Es concurrirt der Handwerker der Stadt mit dem auf dem Lande unter folgenden Bestimmungen:

1. Mit Ausnahme der durch Marktordnung bestimmten Marktzelt darf kein Gewerbsmann vom Lande oder irgend ein Handelsreisender Produkte (Rohstoffe aller Art ausgenommen), welche in der Stadt verfertigt werden, zum Verkauf in die Stadt bringen, viel weniger haufen tragen und auf Bestellung nur dann in die Stadt arbeiten, wenn er das Meisterstück, welches für Städte gesetzlich bestimmt ist, gefertigt hat, und gleiche Staatslasten, wie der Meister seines Gewerbes in der Stadt, trägt.

2. Es darf kein zum Betrieb eines Gewerbes gesetzlich Berechtigter unter irgend einem Vorwande sein Betriebsrecht an Dritte, Unberichtigte, verleihe oder verkaufen, und eben so wenig durch Verantwärtung des eigenen Namens bei Gewerbseingriffen unterstützen oder gegen Strafen zu schütten suchen.

Wird ein solcher Mißbrauch der Gewerbsberechtigung bekannt, so muß der Gewerberath denselben sogleich untersuchen, und sobald derselbe bewiesen ist, wird demjenigen, welcher seine Berechtigung zum Nachtheil seiner Gewerbsgenossen mißbraucht,

*) Hierin sind wir nicht mit dem Verfasser einverstanden, der Drama der Mehrzahl der Bewohner jener Gegend zog sie auf die Seite der Republik. Ohne die demofinane Intervention der Nachbarländer ward Baden eine Republik, eine Republik ohne Sicherung für die deutsche Einheit.

Anmerk. des Redacteur.

**) Durch diese Bestimmung würde jeder Handwerker auf dem Lande, wie in der Stadt, mit seinem Absatz auf den Verkauf seiner Produkte auf seinen Absatz beschränkt, und von dem Großhandel gänzlich ausgeschlossen. Das kann aber nicht im Sinn der Gewerbetreibenden liegen.

Anmerk. d. Redaction.

ohne alle Rücksicht auf ein Jahr, und im wiederholten Falle auf immer entzogen.

Darunter sind auch die Wittwen verstorbener Gewerbsleute, sowie jene, welche den Betrieb ihres Geschäftes aufgegeben haben, zu verstehen.

Zum Betriebe eines Gewerbes auf eigene Faust und Rechnung ist nur der Meister oder dessen Wittve, vertreten durch einen zünftigen, geprüften Geschäftsführer, berechtigt, und der Gewerberath hat alle unbefugte Eingriffe zu unterlagen, im wiederholten Falle aber zur Befrafung der Behörde anzuzeigen.

Zum Uebertritt aus einem Gewerbe in das andere, ist eine unerläßliche Forderung, daß eine gesetzliche Prüfung demselben vorangehen muß, und ohne Berücksichtigung der Wanderjahre.

II. Es concurrirt der Handwerker mit dem Fabrikanten und dem Kaufmann.

1. Sollen neue Fabriken angelegt werden, so kann es nur nach erfolgter Begutachtung des Gewerberathes geschehen, dahingehend, daß die Gewerbe des Orts und des Bezirks nicht beeinträchtigt werden. *)

2. Der Fabrikant muß eine Meister-Probe seines Gewerbes ablegen, unter den gesetzlichen Bedingungen.

3. Jeder Meister kann die in sein Handwerk einschlagenden Artikel selbst und mit seinen Gehilfen fertigen, oder zum Wiederverkauf anderweit einkaufen, er kann sie im offenen Laden, in seiner Wohnung oder Werkstätte, auch auf Messen und Jahrmärkten und auf Wochenmärkten feil bieten; nicht aber Niederlagen an andern Orten zum Zweck des Detailverkaufs einrichten. **)

4. Der Kaufmann verkauft dagegen in der Regel nicht, was die an dem Orte lebenden Handwerker verfertigen, insofern das Publikum solche Artikel vorrätzig erhalten kann.

III. Es concurrirt der Handwerker mit dem Ausland.

1. Das Handwerk ist gegen die Fabrikate des Auslandes zu schütten. ***)

- 1. Die Einführung der Rohstoffe möglichst zu erleichtern.

C. Das Verhältniß des Handwerkers zum Staate.

1) Ist ein eigenes Ministerium für die Arbeit anzurorden, welches bei Veränderungen und Zusätzen der neuen Gewerbeordnung, zu jeder Zeit, Mitglieder der verschiedenen Gewerberäthe beiziehen muß.

2) Der Staat soll in Zucht- und Correfionshäusern, sowie durch das Militär keine zünftige Gewerbe betreiben lassen, welche als solche die bestehenden bürgerlichen Gewerbe beeinträchtigen.

3) Der Staat darf die Arbeiten für den Staat nicht durch Submission u. dgl., sondern auf eine zweckmäßige Weise öffentlich vergeben.

Also beschloffen

Mannheim und Heidelberg, 10. Juli 1848.

Abel, Vorkrger.
Kemper, Beisiger.
Geisler, Schriftführer.

Die in Nr. 54. erwähnten, von Rettig der National-Versammlung in Berlin vorgelegten neun Artikel sind folgende:

1) Daß die Gewerbefreiheit in der Art beschränkt und zum Theil aufgehoben werde, daß jeder sich neu etablirende Gewerbetreibende ohne Ausnahme, ob er ferner Gesellen oder Nischen halten will, oder nicht, von der gesetzlich bestimmten Prüfungs-Commission vorher geprüft werde, ob er zum selbständigen Betriebe seines Gewerbes die erforderlichen Kenntnisse desselben besitz.

2) Daß der Gewerbebetrieb auf dem Lande dermaßen beschränkt werde, daß nur die unentbehrlichsten Gewerbetreibenden dort fungiren dürfen, sich aber gleichzeitig der gesetzlichen Prüfung unterwerfen und den betreffenden Innungen anschließen müssen.

3) Daß die Verhältnisse der Fabrikanten, in welchen ein

*) Soll dem Handwerker der fabrikmäßige Betrieb seines Geschäftes unter-sagt werden? Unmöglich!

Anmerk. d. Red.

**) Der Handwerker wird sich doch nicht selbst Beschränkungen im Verkauf seiner Produkte auferlegen und Niederlagen an anderen Orten verbieten wollen?

Anmerk. d. Red.

***) Wenn unter dem Ausland nicht deutsche Staaten verstanden sind - gut!

Anmerk. d. Red.